Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Freitag 30. Juni 1826. Nr. 52.

Politische Geschichte der im Jahre 1478 zu Florenz gehaltenen großen Kirchensynode und des Zwistes dieser Republik mit dem römischen Papst Sixt IV. Mit einem Anhange von historischen Erläuterungen und einigen Dokumenten. Von K. Walchner. Rotweil, bei Herder 1825. 166 S. 8. (8 gr. oder 36 kr.)

Der Verfasser dieser Schrift erwirbt sich durch die Aufklärung eines interessanten, bisher ziemlich dunkel gebliebenen Gegenstandes aus der Geschichte des Mittelalters den Dank des Publicums. Denn so bekannt auch die Verschwörung der Pazzi's gegen das Haus der Medicis in Florenz und das Interdict, mit welchem Florenz deßwegen belegt wurde, ist, so blieb man doch über die damals zu Florenz gehaltene Synode ziemlich lange im Unklaren, weil die dahin gehörigen Documente nicht bekannt waren. Zur Würdigung des Verdienstes, welches sich Hr. Walchner durch die Mittheilung dieser Actenstücke erwirbt, dürfte es am zweckmäßigsten sein, nachstehende historische Notizen aus seiner Monographie (S. 3 — 104) voranzuschicken:

Seit dem Jahre 1168 war die Familie der Mediceer in Florenz durch Reichthum und gemäßigte Gesinnungen zu einem immer größern Ansehn gelangt und Kosmus, welcher am 1. August 1464 starb, stand 30 Jahre lang voll Achtung an der Spitze der Republik. Gleiches Ansehn erhielt von seinen beiden Enkeln, Lorenz und Julian, der älteste derselben, Lorenz, ob er gleich beim Tode seines Vaters erst 27 Jahre alt war, durch die Gunst des Volkes. Sixtus IV., seit 1471 Papst, haßte die Familie der Mediceer, weil Lorenz seinen herrschsüchtigen Absichten zur Vergrößerung seiner Familie eifrigst entgegenarbeitete. Die Pazzi, in Florenz das mächtigste Geschlecht nach den Mediceern, machten daher im Einverständnisse mit Sixtus IV. und dem Erzbischofe von Pisa, Salviati, einen schändlichen Anschlag auf das Leben der Brüder Lorenz und Julian. Der 26. April 1478 war zur Ausführung des Bubenstücks bestimmt, und in der Kirche zu St. Maria del Fiore sollte es während der Messe, wenn der Priester die geweihte Hostie genießen und die Worte: domine, non sum dignus sprechen würde, vollbracht werden. Julian fiel unter den Dolchen des Bandini und Franz Pazzi; Lorenz aber wies den ersten Hieb, welchen der Priester Stephan Bagnoni gegen ihn führte, glücklich ab. Alsbald sammelte sich Volk um ihn und brachte ihn in die Sacristei in Sicherheit. Schrecklich wüthete das Volk gegen die Pazzis. Der Erzbischof Salviati selbst wurde an den Fenstern des Palastes der Signorie aufgeknüpft, mehrere Priester wurden vom Volke ermordet. Die Obrigkeit von Florenz mißbilligte dieß und sandte sogleich ein Mitglied der Regierung an den heiligen Vater nach Rom, um sich zu entschuldigen. Allein Sixtus IV. war nicht zu besänftigen. Die Güter der Florentiner im Kirchenstaate wurden confiscirt und gegen die Republik selbst Truppen aufgeboten. Durch eine unterm 1. Juni 1478 erlassene Bulle wurde der Bannfluch gegen Lorenz und die Regierungsmitglieder ausgesprochen. Lorenz wollte freiwillig Florenz verlassen; allein die Bürger ließen ihn nicht fort und gelobten, ihre gerechte Sache auf das nachdrücklichste zu vertheidigen. Die Bannbulle wurde nirgends vollzogen und alle Verrichtungen der Kirche und des Staates gingen ungestört ihren gewöhnlichen Gang. Erbittert dadurch erließ der Papst unterm 20. Juni ein wiederholtes Breve und belegte Florenz mit dem Interdicte. Nun schritt die Regierung zu einer Zusammenberufung der gesammten Geistlichkeit Toscana's, um die Angelegenheiten des Vaterlandes, die Excommunication und das Interdict, zu berathen. Diese Synode fand in der Kathedralkirche zu Florenz Statt, und rechtfertigte in einer amtlichen Erklärung vom 20. Juli 1478 die Regierung überhaupt und Lorenz insbesondere, und bewies die Nichtigkeit der päpstlichen Bannbreven. Außer der Zusammenberufung der Landesgeistlichkeit hatte sich die Regierung auch ein Gutachten von ihren gelehrtesten Theologen und Kanonisten darüber ausstellen lassen, ob die von dem Papste erlassene Bannbulle und das darauf erfolgte Interdict nach den Kirchengesetzen gültig seien oder nicht? was einstimmig verneint wurde. Nun erließ die Regierung selbst ein Schreiben an den Papst und setzte auch andere Höfe von dem, was sich zugetragen hatte, in Kenntniß. Dem bisher in Schriften geführten Streite folgte nun der wirkliche Krieg. Das Heer des Papstes und des Königs von Neapel drang in das florentinische Gebiet ein. Das Kriegsglück war abwechselnd. Doch immer drückender ward für Florenz die Last des Krieges. Der Handel lag, die Staatseinnahmen waren vermindert, die Abgaben vergrößert worden. Da faßte Lorenz einen entscheidenden Entschluß. Er reis'te nach Neapel, um mit König Ferdinand Frieden zu schließen. Die Republik ertheilte ihm dazu ausgedehnte Vollmachten, und Ferdinand bewilligte nicht nur den Frieden, sondern errichtete sogar eine Art von Bündniß mit Florenz, demgemäß sich der König und die Republik wechselseitige Unterstützung gegen ihre Feinde zusagten. Noch war die Aussöhnung mit dem Papste und die Befreiung vom Interdicte nicht zu Stande gebracht. Eine Gesandtschaft von zwölf der angesehnsten Bürger von Florenz an den Papst wurde verfügt und nach einer Privataudienz bei demselben wurden sie am 3. December 1480 zur feierlichen Lossprechhandlung vor die Peterskirche beschieden. Das Haupt entblößt, die Augen niedergeschlagen nahten sich Florenz's Gesandte dem Sessel des Papstes, warfen sich auf die Erde vor ihm, küßten ehrerbietig seinen Fuß, und baten unter reumüthigem Bekenntnisse ihrer Schuld um

die päpstliche Lossprechung. Nachdem der Papst eine Anrede an sie gehalten hatte (in welcher er sich unter andern der Worte bediente: nolite, ut canes, redire ad vomitum) schlug er jeden der Abgeordneten mit einer Ruthe auf die Schultern, welche nun erst einem feierlichen Hochamte in der Kirche beiwohnen durften. — So endigte sich ein Streit, der ganz Italien in Bewegung setzte und bei dem es nicht schwer ist, zu entscheiden, auf wessen Seite das Recht war.

Die in dieser Erzählung erwähnte merkwürdige Synode ist es nun, welcher weder der Fortsetzer der Annalen des Baronius, noch ein anderer Kirchengeschichtschreiber des Mittelalters gedenkt, obgleich andere Historiker, Machiavell, Michael Bruto, Fabroni, Pignotti und A. von ihr sprechen. So ausgemacht nun die Sache an und für sich zu sein schien, so mangelte es doch immer an dem Hauptdocumente, nämlich an den Synodalacten. Diese erschienen zuerst im Jahre 1770 in einer kleinen Schrift, ohne Angabe des Druckortes, mit doppeltem lateinischen und französischem Titel:

Synodus florentina contra Sixtum IV. in favorem Laur. de Medicis et Domus ejus in occasione conjurationis de Pazzis. 80 S. 8.

Voran steht die Bemerkung:

Luci datur praesens opus licet parvum, attamen pretiosum, cujus utilitate mundus privatus fuisset, si quidam vir aestimabilis, qui virtutem diligit, nobis media non procurasset, typis mandare.

Dieser Abdruck ist mit erläuternden Noten versehen, und Pignotti überzeugte sich, daß das Original der Declaratio synodi florentinae, geschrieben vom Erzbischofe v. Arezzo, Gentile da Urbino, in dem alten Archive zu Florenz aufbewahrt werde. Der gelehrte Bibliothekar zu Venedig, Morelli, mit welchem sich Pignotti in Correspondenz gesetzt hatte, versicherte, er habe im Jahr 1771 in der Bibliothek des Consultors der Republik Venedig einen alten Abdruck dieser Synodalverhandlung, zehn Blätter in klein Folioformat, gesehn, den Lettern nach um 1478 gedruckt. Dieses merkwürdige Actenstück theilt Herr Walchner in den Originalsprachen (lateinisch, hier und da italienisch) S. 132 — 159, nebst einigen Erläuterungen, mit; hatte es auch in die voranstehende Geschichtserzählung (S. 42 — 76) ins Deutsche übersetzt, mit aufgenommen. Man muß sich über die Freimüthigkeit wundern, mit welcher sich die Synode über den Papst aussprach, und von welcher wir in der folgenden Stelle eine Probe geben: Claviger superorum (Sixtus IV.) inferis omnibus ostium aperuit et funiculo illo, quo Dominus ex ecclesia vendentes et ementes columbas ejecit, nummulariis et siccariis sanctuarium replevit. Pastor infectus sanas oves persecutus est et sues solos, in quorum gregem Salvator immundos spiritus abire jussit, in aulis congregavit etc. Kein Wunder aber auch, daß der Continuatur des Baronius und Andere die Erwähnung einer Synode geflissentlich umgehen, welche das Oberhaupt der christlichen Kirche als Diaboli vicarium begrüßte!

Das Schreiben der Regierung von Florenz an den Papst, dessen in der obenstehenden Erzählung gedacht wurde, ist ebenfalls noch im Archive delle riformagioni zu Florenz vorhanden. Millin machte es zuerst im Magasin Encyclopedique (April 1814) bekannt, und Walchner theilt es S. 159 — 163 mit. Außerdem ließ er die Excommunicationsbulle des Papstes Sixtus IV. aus Baronii Annal. eccl. Tom. XXIX. p. 582 — 586 (S. 121 — 132) und das Schreiben des Lorenz von Medici an die Signorie vor seiner Reise nach Neapel aus den seltenen Lettere de' Principi. (Venezia, 1575. 4. libro secondo pag. 1) S. 163 — 65 mit abdrucken. Auch die Anrede des Papstes an die florentinischen Abgeordneten bei der feierlichen Lossprechung ist aus Baronius mitgetheilt.

So großen Werth nun auch die Zusammenstellung dieser Actenstücke hat, so ist es doch sehr zu bedauern, daß Herr Walchner nicht bemüht gewesen ist, seiner Schrift, insoweit sie sein Eigenthum ist, durch Correctheit des Styls und des Drucks einen größern Werth zu geben. Ausdrücke, wie folgende: aus Zeit der Gelegenheit (S. 4), wenn anderst (S. 6), Ausschaffung statt Auslieferung (S. 23), Uebelheuser st. Taugenichts (S. 26), Vergewaltthätigung (S. 106) u. dergl. m. sollten billig vermieden sein. Und wie ungeheuer groß ist die Menge der Druckfehler, welche besonders bei Eigennamen so störend sind, und selbst den mitgetheilten Urkunden einen Theil ihres Werthes entziehen! Von allen diesen Druckfehlern ist auch nicht Einer angezeigt. Oft fehlen sogar halbe Sätze, z. B. S. 12 Z. 11 die Worte: aufrecht zu erhalten. Und wofür soll man es halten, wenn die Worte der Declaration »deprehensum in flagranti crimine« S. 44 übersetzt sind: wurde in Flagranto ergriffen. (!!)

Endlich wäre es auch nöthig gewesen, den hin und wieder vorkommenden italienischen Stellen eine deutsche Uebersetzung beizufügen, so wie es auch dem Freunde der Geschichte erwünscht gewesen sein würde, wenn die Quellen, aus welchen der Verf. schöpfte, in den betreffenden Stellen aus Muratori, Machiavell, Guicciardini u. A. genau nachgewiesen wären. Aber auch diesen literarischen Theil seiner Schrift hat Hr. Walchner ganz außerordentlich vernachlässigt.

Henrici Meieri, S. Theol. studiosi, Commentatio de Minucio Felice. In certamine literario civium Gymnasii Turicensis ex sententia venerabilis Theologorum ordinis praemio ornata a. MDCCCXXIV. Tarici, typis Frid. Schulthessii MDCCCXXIV. 46 S. gr. 8.

Durch einen reinen, den Geist des Alterthums athmenden lateinischen Styl, und ein sehr gesundes Urtheil, zeichnet sich diese Preisschrift vor vielen andern so vortheilhaft aus, daß wir sie des zuerkannten Preises vollkommen würdig halten, obwohl man in ihr weder einen großen Prunk mit gelehrten Nachweisungen, noch auch bedeutende neue Entdeckungen im Gebiete der patristischen Forschung erwarten darf. Nach der Aufgabe der Züricher Theologen sollte die Abhandlung folgende vier Punkte umfassen, 1) Darlegung des Inhalts des Octavius; 2) Entwickelung der christlichen Religionsbegriffe desselben; 3) Prüfung seines Verfahrens in Widerlegung der von den Heiden erhobenen Anklagen; 4) Untersuchung des Gewinns, welchen in unseren Zeiten die Theologie und der christliche Lehrvortrag aus dieser Schrift ziehen könnten. Nachforschungen über die Person, das Zeitalter, Vaterland, die Lebensverhält-

nisse des Minucius waren nicht gefordert worden; doch glaubte der Verf. sie nicht übergehen zu dürfen, besonders da gerade diese Gegenstände noch mancher Aufklärung bedürfen. In der Bestimmung des Zeitalters folgt er van Hoven, welcher den Minucius vor Tertullian unter M. Antoninus Pius oder M. Aurelius Antoninus, gleichzeitig mit Justinus M. und Athenagoras blühen läßt, doch sucht er diese Meinung durch neue Gründe S. 7 f. zu unterstützen. Obwohl Rec. im Wesentlichen einer ähnlichen Ueberzeugung folgt (er glaubt nämlich den Minucius nach Justinus M. vor Tertullian setzen zu müssen), so kann er doch nicht unbemerkt lassen, daß die neuen Gründe des Vf. ihm keine hinlängliche Beweiskraft zu haben scheinen. Wenn er nämlich behauptet: die ehrenrührigen Verleumdungen der Christen, quasi monstra colerent, infantes vorarent, convivia incesta colerent, seien Origenis aevo fast ganz und schon längst verschwunden gewesen, so darf man sich dafür schwerlich auf Origenes adv. Celsum stützen. Denn der Gegner, wider welchen O. streitet, lebte noch vor der angeblichen Zeit des Minucius, und seinen Einwürfen folgt O. Schritt für Schritt. Wenn also O. diese Beschuldigungen gar nicht, oder nur sehr leicht berührt, so zeigt dieß nur, daß schon zu Hadrians Zeiten philosophisch gebildete Heiden, wie Celsus, kein großes Gewicht auf sie legten. Auch bezeichnet Minucius 35, 5. keineswegs die Christen als eruditionis plane expertes; denn es heißt dort nur von ihnen in nonnullis disciplina (eruditio) nostra minor est, nämlich als die der Heiden. Die Beschuldigung universam (Christianorum) congregationem dictis et factis suspiciosam esse et ad res novandas in republica spectare darf keineswegs als eine den Zeiten des Tertullian und Origenes unbekannte gefaßt werden; denn der Erstere geht sehr tief ein in die Anklage, daß die Christen eine factio illicita, welche Staatsumwälzungen beabsichtige, bildeten Apolog. c. 38. 39., und der Letztere beginnt seine Vertheidigungsschrift mit Widerlegung der Anklage der Christen ὡς συνθήκας κρυβδὴν πρὸς ἀλλήλους ποιουμένων παρὰ τὰ νενομισμένα, und gibt auch I. 7. ein κρύφιον δόγμα zu, woraus eben all' dieser Verdacht erwachsen war. Auch daß Minucius keinen Gebrauch von den heiligen Schriften (nämlich des N. T.) macht, kann in der Streitfrage über sein Zeitalter wenig entscheiden, da man ihn aus andern Gründen unmöglich über Justinus M. hinausrücken kann, bei welchem sich doch schon ein häufiger Gebrauch der Evangelien vorfindet Apol. maj. 15. 16. 28. 33. 66. Daß dieß Letztere auch von der Berufung auf Visionen und Ekstasen, welche Justinus mit den Späteren theilt, gelten müsse, räumt der Verf. selbst ein, und so kann denn auch der Mangel dieser Beweisart, welche sich bei einem Zeitgenossen vorfindet, Nichts für oder gegen das Zeitalter des Minucius beweisen.

Ueber die Streitfrage S. 11 f., ob Africa oder Italien das Vaterland des Minucius sei, hätte man wohl eigene Forschungen, nicht blos historische Anführung der verschiedenen Meinungen gewünscht. Sehr richtig wird dagegen S. 12 über den Styl des Minucius das Urtheil gefällt: inficias ire non possum, eloquentiam ejus in flosculis verborum et orationis calamistratae pigmentis interdum esse positam — weßhalb er sich denn

auch zum Gebrauche in den Gymnasien keineswegs eignet. Der zweite Abschnitt S. 13 — 22 umfaßt die summa libelli und regula fidei in demselben, d. h. eine Uebersicht seiner christlichen Glaubens- und Sittenlehre; denn von einer regula fidei im Sinne der Kirchenväter enthält das Buch keine Spuren. Bei dieser Uebersicht, welche sehr fleißig gearbeitet ist, sind auch die Stellen des N. T. nachgewiesen, auf welche die Aeußerungen des Minucius Bezug zu nehmen scheinen. Der dritte Abschnitt S. 22 — 41 prüft das apologetische Verfahren des Minucius, so wie seine Behandlung einzelner christlicher Lehrsätze. Die Lehrart desselben unterscheidet sich sehr zu ihrem Vortheile dadurch von der anderer abendländischer Apologeten, daß sie in der heidnischen Philosophie die Keime der göttlichen Wahrheit nachweist, die genaue Verwandtschaft derselben mit dem Christenthume anerkennt, nicht aber, wie schon Tertullian und dann noch mehr die späteren Abendländer, die Philosophie als Teufelswerk betrachtet. Doch verräth er bei dem Beweise des Daseins und der Einheit Gottes denselben Mangel an philosophischem Geiste, wie die meisten der übrigen Abendländer. Von den Beweisen aus den Wundern und Weissagungen, auch von dem aus dem Charakter Jesu macht er keinen Gebrauch; weil er sich meistens nur in Widerlegungen der heidnischen Einwürfe und Bestreitung des heidnischen Aberglaubens bewegt. In der letzteren aber bleibt er weit entfernt von der weisen Mäßigung des Apostels Paulus, und bei der Vergleichung mit diesem quam parum accurate, parum distincte, quam accusatorie, ne dicam inepte, dicta omnia reperientur! (S. 38) Ein hartes, aber gegründetes und durch eine große Anzahl von Belegstellen unterstütztes Urtheil! Auch die Widerlegung erfolgt oft nur levi declamatiuncula et ambagibus potius quam justo examine, und so daß er tamquam malus patronus culpam excusare et in paganos transferre maluerit, quam ut rerum momenta considerate perpenderentur et Christi familia omni suspicione et invidia liberaretur. Saepenumero infirma et minus subtilia adhibet argumenta ac ratiocinationes, et plerumque ad cavillationes, irrisum et calumnias redit. Deutlich erklärt er sich über die Dogmen von der Kirche, den Dämonen, der Auferstehung und dem zukünftigen Leben. Auch zeigt sich bei ihm schon die Lehre von der Gottheit Christi 29, 2. 3. vergl. 9, 5., so wenig er auch über die Person desselben beibringt. Die spätern Dogmen vom Logos, vom heil. Geiste und der Kraft der Taufe finden sich bei ihm in ihren ersten Keimen S. 36. Sehr unvollständig und schlecht geordnet ist seine Darstellung des sittlichen Geistes und Wandels der Christen, nach welcher die Keuschheit fast als die einzige Tugend derselben erscheint S. 40 41. Was endlich viertens über die Benutzung des Minucius für den christlichen Lehrvortrag unserer Zeiten S. 42 — 44 angeführt wird, verdient vorzügliche Beachtung; so wie damals das Christenthum als Neologie verschrieen wurde, weil es die herkömmlichen Religionsmeinungen stürzte, so auch jetzt, aus gleichem Grunde, der reinere christliche Lehrvortrag; so wie damals die Gemüther nur gewonnen werden konnten durch ein weises Anknüpfen des Neuen an das Alte (der christlichen Lehrsätze an die Philosophie der Heiden), so auch jetzt. Auch unsere Lehrer müssen noch manches

Vorurtheil, manchen Irrthum, wie Minucius, in ihren Vorträgen unberührt lassen, oder von ihnen ausgehen, um zur Wahrheit allmählich hinzuleiten; auch sie handeln weise, wenn sie, wie jener, nicht sofort alle Tiefen der christlichen Erkenntniß enthüllen wollen, sondern stufenweise zu denselben hinzuführen wissen. דד

Kurze Anzeigen.

Denkwürdigkeiten aus der Reformationsgeschichte der Residenz-Stadt Dresden, mit Hinsicht auf den 21. Mai 1726 daselbst. Meissen, bei F. W. Goedsche. 1826. gr. 8. VIII u. 88 S. (8 gr. oder 36 kr.)

Auf dem Titel steht noch der Spruch: „Das werde geschrieben auf die Nachwelt: — Hüte dich und bewahre deine Seele wohl, daß du nicht vergessest die Geschichte, die geschehen ist! 5 Mos. 4, 7." Auf dem folgenden Blatte ist es „allen braven protestantischen Bürgern der Stadt Dresden achtungsvoll gewidmet von dem Verfasser."

Obgleich der Inhalt dieses Buches nur Einen Ort betrifft, so ist dieser doch einer der in vielerlei Hinsicht bedeutendsten unsers deutschen Vaterlandes, besonders wenn von kirchlichen Angelegenheiten die Rede ist; denn in und bei Dresden haben sich ja in der neuesten Zeit die wichtigsten Stimmen über das Wesen und die Gefahren der protestantischen Kirche erhoben, und von hier aus erhalten wir Reden, Predigten, geschichtliche Rückerinnerungen, um die schwer errungene evangelische Freiheit uns zu bewahren und zu retten. Daher ziemt es uns wohl, auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Zuerst bedauert Rec., daß sich der Verf. nicht genannt hat, um ihm für seinen „wohlgemeinten Geschichtsversuch" danken zu können, den er „als ein eben so patriotischer und verfassungachtender, als ein protestantischer und wahrheitliebender Verehrer der theuern Stadt Dresden und ihrer werthen Bewohner — diesen mit dem heiligen Winke übergeben hat: gedenke der vorigen Zeit bis daher, und betrachte, was der Herr gethan an den alten Vätern. Frage deinen Vater, der wird dir es verkündigen, deine Aeltesten, die werden dir es sagen! — „5 Mos. 32, 7." Es muß also in Dresden besonders eine „bewegte und gespannte Zeit sein, da friedlich stilles Schweigen nicht wohl mehr zu rathen wäre." Der Verf mag wohl nicht Unrecht haben, wenn er meint, „daß wo Andere ihre veralteten Ansichten und Gebräuche uns wieder gegenüber stellen und an das Licht ziehen, auch wir der Vorzeit nicht vergessen sollen."

Ein trauriges Gefühl bemächtigt sich aber gewiß jedes Lesers, wenn er auf dem Titel die Worte liest: „mit Hinsicht auf den 21. Mai 1726 daselbst," denn an diesem Tage wurde der allbeliebte und geachtete M. Herrmann Joachim Hahn, Archidiakonus zum heiligen Kreuz, von dem Katholiken Franz Laubler auf eine wahrhaft niederträchtige Weise ermordet (S. 75). Folglich ist dieses Buch eine hundertjährige Todtenfeier eines Märtyrers evangelischer Liebe und Wahrheit; eine dreihundertjährige Feier des Schimpfes und der Mißhandlungen, welche Herzog Georg der Bärtige über die Anhänger der Reformation in Dresden verhängte (S. 2); endlich auch, um das Niederbeugende mit dem Erhebenden zu mischen, die hundertjährige Jubelfeier (am 26. August) der Grundsteinlegung zu der schönen Kirche unserer lieben Frauen in Dresden (S. 15). Das Werkchen hat 11 Abschnitte, die aber zur Bequemlichkeit der Leser hätten mit Nummern versehen und in einer Inhaltsanzeige angedeutet werden sollen. Es ist in einem ernsten, ruhigen Tone und allgemeinverständlicher, angenehmer Schreibart verfaßt. Nur selten erlaubt sich der würdige Verf. zu der gegebenen Geschichte einige, aber desto gehaltreichere Hinweisungen auf die gegenwärtige Zeit. Daß bei diesem Geschichtswerkchen die Quellen nicht angegeben sind, aus denen der Verf. geschöpft hat, ist hier keineswegs zu tadeln, denn das Buch ist nicht sowohl als ein Beitrag zur Geschichtsforschung, sondern vielmehr als eine Aufmunterung zur Wachsamkeit über das Kleinod der evangelisch-protestantischen Kirche zu betrachten, und der Vortrag des Verfassers läßt keinen Zweifel an der Echtheit des Gesagten aufkommen.

Nicht allein den Bewohnern Dresdens und Sachsens, sondern allen evangelischen Christen ist dieses Büchlein unbedingt zu empfehlen, deßgleichen auch allen Lesern und Recensenten der sächsischen, besonders Dresdener Reformationspredigten und polemischer Schriften, denn es zeigt aus der Geschichte, warum diese in keinem andern, als dem eben gewählten Tone erscheinen konnten. — Das schöne weiße Papier und der correcte Druck ist besonders an einem solchen Buche sehr zu loben. Om.

Zwei Predigien über Lucas X, 42.; und Johannes XIV, 23.; in Berlin gehalten und auf Verlangen in Druck gegeben von D. Joh. Gottfr. Scheibel. Berlin, bei Trowitzsch 1824. 22 S. 8. (3 gr. oder 16 kr.)

Herr Prof. D. Scheibel hielt diese Predigten auf einer Geschäftsreise in Berlin, konnte aber daselbst nicht so viel Zeit gewinnen, sie wörtlich aufzuschreiben. Da man sie inzwischen ganz zu lesen wünschte, füllte er die ausführlichen Entwürfe nach seiner Rückkehr nach Breslau aus. Die erste Predigt behandelt das Thema: „Die Leitung unserer Seele und unsers Lebens durch Jesum als das Eine Nothwendige" a) für unser inneres Leben (Erkenntniß, Gefühl, Willen); b) für unser äußeres (Schicksal in dieser Welt und ewiges Wohl). Die zweite Predigt handelt „von den beseligenden Folgen der Liebe zum Herrn" (sein Wort zu halten; vom Vater geliebt zu werden; daß dann Vater und Sohn zum glaubensvollen Herzen kommen und vollkommen Wohnung bei ihm machen). Beide Predigten sind eine aus dem Innersten des Geistes und Herzens kommende Verkündigung des göttlichen Wortes; die Hauptgedanken werden ohne fremdartige Beimischung kurz, doch lichtvoll und praktisch entwickelt; die Sprache ist correct und herzlich, und daß die Zuhörer nicht in die unfruchtbaren Steppen des Mysticismus geführt werden, beweise folgende Stelle der zweiten Predigt: „Dieß Kommen Gottes zu uns, dieß Nahen seines Wesens zu unserm Leben ist ja innigere, wesentliche Gemeinschaft mit ihm und seinem Wirken. So kam allerdings der Allmächtige schon zu seinem ersten Volke, schon zu den Israeliten mit seinem Gesetze und seinem ernsten heiligen Gebote, und so verkündigt in unserm Gewissen, in unserm Geiste noch jetzt der Unwandelbare seinen heiligen Willen. Mit entschiednem Gebote, mit unabwendbarer Forderung naht er zu uns und verkündigt uns dieß durch seinen Geist und mit heiliger Ehrfurcht und Entsetzen vor seiner Strafe und seiner Macht erfüllt uns sein lebendiges Wort. Wohl möchten wir denn aber fragen: Gehört auch dieß zu den segnenden Folgen der Liebe zu Jesu? Ist diese Furcht, dieß strenge Gebot Wirkung seiner Gnade? Doch wie? meine Freunde, wenn irgend ein Vater, weil er das leicht entfremdete Herz der Kinder kennt, ihnen einen ernsten, entscheidenden Befehl gibt, werden wir wohl darin Lieblosigkeit oder irgend etwas Trauriges und Betrübendes wahrnehmen, oder nicht vielmehr die veste Treue, welche, weil sie die Größe der Gefahr kennt, Alles aufbietet, all' ihre Kraft, um entscheidend zu retten? Ist es also nicht Heil, wahres, bleibendes, ist es also nicht Schutz und Schirm des himmlischen Vaters, wenn er zu uns naht mit seinem Gebote, mit seiner entscheidenden Warnung? sei sie auch noch so ergreifend und selbst das Herz erschütternd, ist es doch seine Treue, die retten will. Und wenn nun das Gemüth tief bewegt ist, wenn es seine Gefahr, seine Sünde innig erkennt, und, ergriffen von Reue, die verlorne Gnade, die ewige Güte von Neuem sucht und die Liebe zum Herrn, die erkalten wollte, mit neuer Lebenskraft entzündet wird: dann kommt zum Herzen, was so ihn sucht und wünscht, auch der Sohn Gottes, sein Heiland und sein Erlöser, und mit unaussprechlicher Huld und Erbarmung sagt er zu der tiefgebeugten Seele, wie schon, als er sichtbar auf Erden wandelte, zu so manchem Unglücklichen: Dir sind deine Sünden vergeben 2c." (S. 20 — 21).